



NGK 2023, Workshop 1: Strategie und Planung Naturgefahren

Im Zusammenhang mit der Revision des Wasserbaugesetzes werden die Vollzugshilfen im Bereich Naturgefahren modular gestaltet. Zwei Publikationen widmen sich den übergeordneten Themen des Integralen Risikomanagements sowie den kantonalen Gesamtplanungen. Die Eckwerte dieser Publikationen wurden im Workshop 1 vorgestellt und diskutiert.

Beide Publikationen sollen nach den Sommerferien 2023 zur Anhörung an die Kantone gehen.

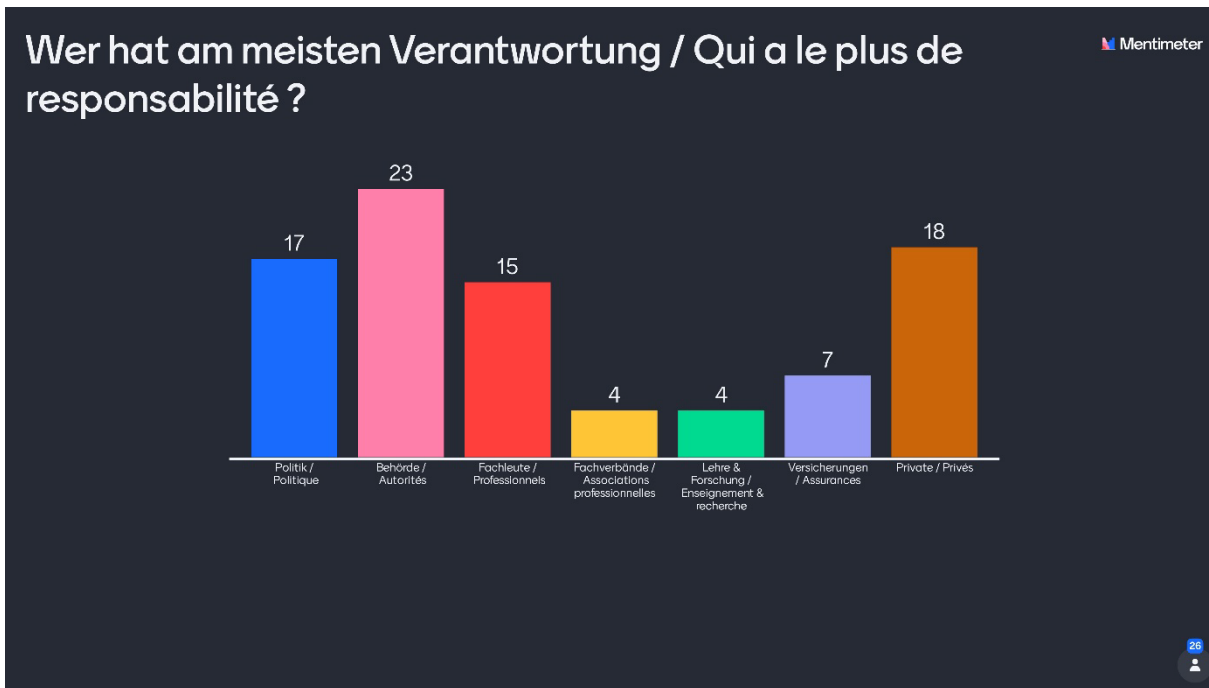
Integrales Risikomanagement (IRM)

Gian Reto Bezzola stellt den Workshopteilnehmenden die Abgrenzung, Zielsetzung und den Inhalt der Publikation Integrales Risikomanagement vor. Das Dokument liegt momentan noch als Entwurf vor.

Nachdem der Begriff IRM durch Gian Reto Bezzola eingeordnet wurde, können die Workshopteilnehmenden die drei aus ihrer Sicht wichtigsten Elemente des IRM per Smartphone-Voting nennen. Die genannten Begriffe antizipieren die nachfolgend vorgestellten Inhaltsschwerpunkte des Dokuments. Insbesondere die einzelnen Tätigkeiten des Risikomanagements (Erfassen, Bewerten und Steuern der Risiken), der Risikodialog sowie der Einbezug aller Betroffenen werden von den Teilnehmenden als wichtig erachtet.

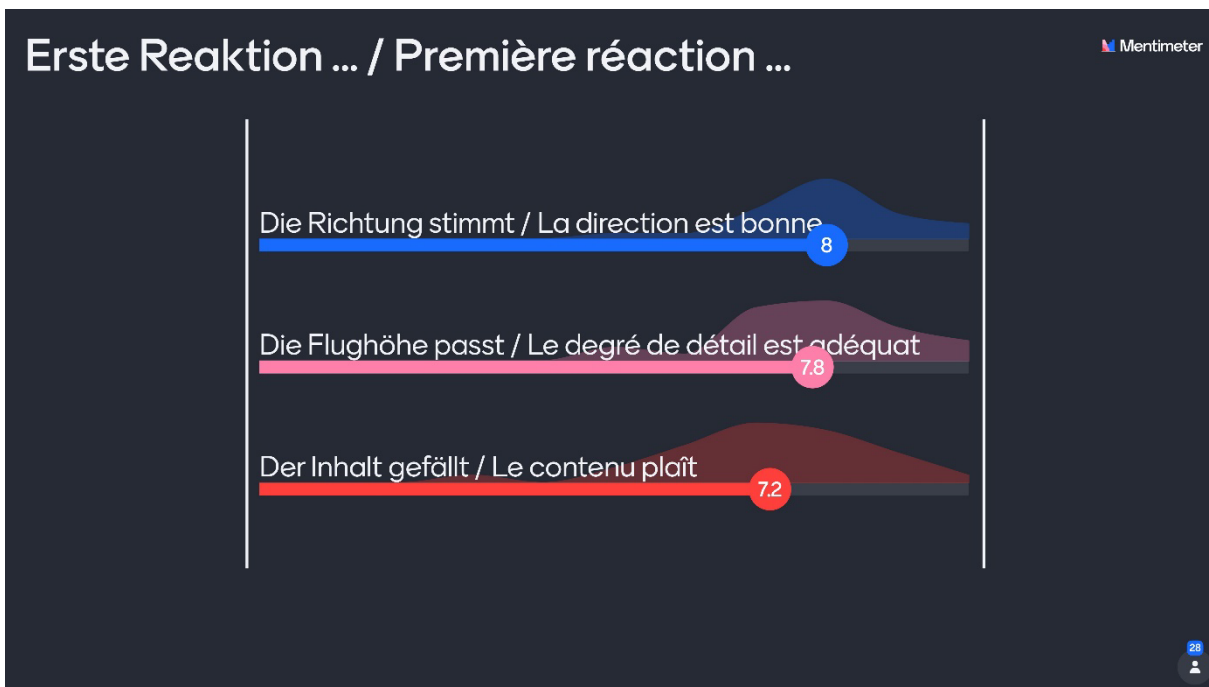


Der letztgenannte Punkt spiegelt sich auch in der nachfolgenden Umfrage wider: Bei der Frage nach den Akteuren, welche die grösste Verantwortung tragen, waren Mehrfachnennungen möglich. Die Workshopteilnehmenden sehen hier die Hauptverantwortung bei den Behörden (23 Nennungen), gefolgt von den Privaten (18), der Politik (17) und den Fachleuten (15).



Damit sind als weiterer Schwerpunkt in der Dokumentation auch die verschiedenen Staatsebenen, die verschiedenen geographischen Räume sowie die unterschiedlichen Ebenen des Managements angesprochen, auf denen integrales Risikomanagement stattfindet.

Insgesamt betrachtet ist die Publikation zum IRM in den Augen der Workshopteilnehmer damit auf dem richtigen Weg, wie die abschliessende Umfrage zeigt: Für die stimmende Richtung der Publikation wurden 8 von 10, für die passende Flughöhe 7,8 von 10 und dafür, ob der Inhalt gefällt wurden 7,2 von 10 Punkte vergeben.



Der zunehmende Einfluss des Faktors Klima bei Naturgefahren soll im integralen Risikomanagement einbezogen und berücksichtigt werden. Noch sind nicht alle Auswirkungen und Folgen genau absehbar und die Thematik erfordert möglicherweise Anpassungen in den Publikationen. Eine Anpassung an neue Erkenntnisse ist durch das modulare Konzept aus thematischen Vollzugshilfen und Wissensdokumenten gegeben, so dass nur das entsprechende Themendokument überarbeitet werden muss.

Kantonale Gesamtplanung Naturgefahren

Antoine Magnollay erläutert anhand einer Präsentation die Vorgeschichte, die Ziele und die Hauptelemente der kantonalen Gesamtplanung Naturgefahren. Aus den Ergebnissen der kantonalen Gesamtplanungen hat das BAFU die Aufgabe eine Gesamtplanung Naturgefahren für den Bund zu erstellen.

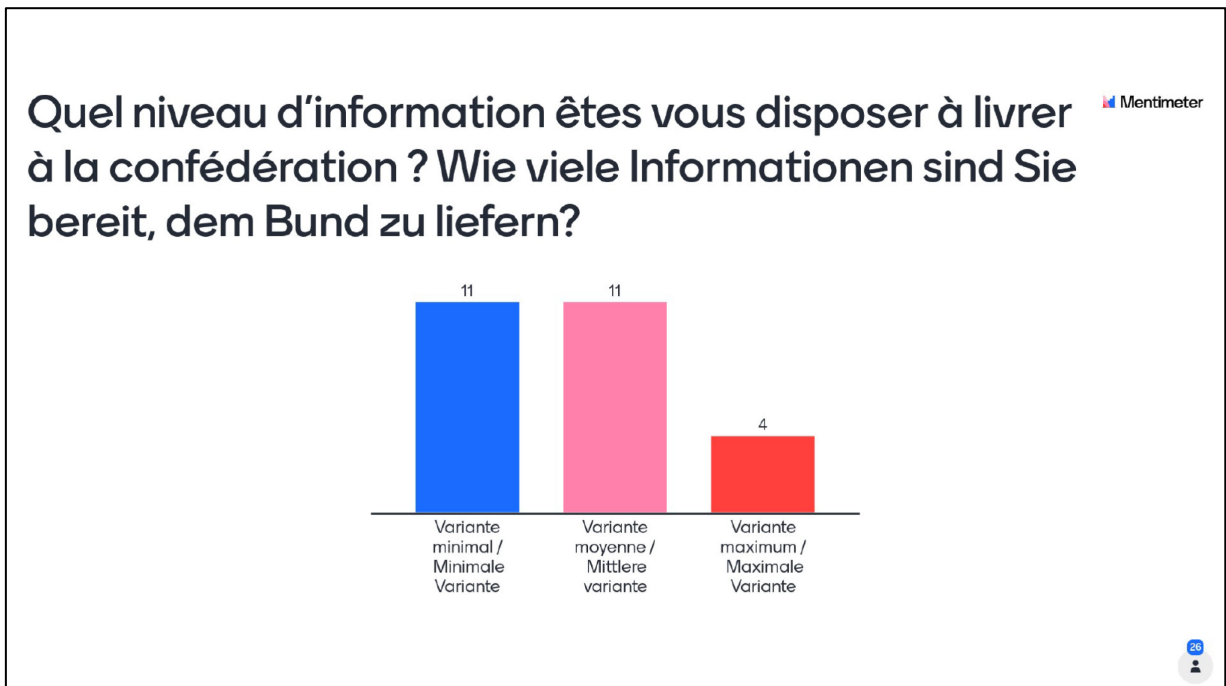
Den Kantonen dient die Gesamtplanung Naturgefahren für die Förderung des Integralen Risikomanagements, die Bestimmung des Handlungsbedarfs, die langfristige Steuerung der Risiken, den effizienten Mitteleinsatz, die Koordination der Akteure sowie zur langfristigen Sicherung der erforderlichen Finanzen.

Diskussionspunkte:

Erwartungen der Kantone:

Die dargestellten Erwartungen aus vergangenen Veranstaltungen wurden am Workshop nicht ergänzt. Betont wurde die Notwendigkeit, den Handlungsspielraum zu erhalten um auf Ereignisse oder Opportunitäten reagieren zu können.

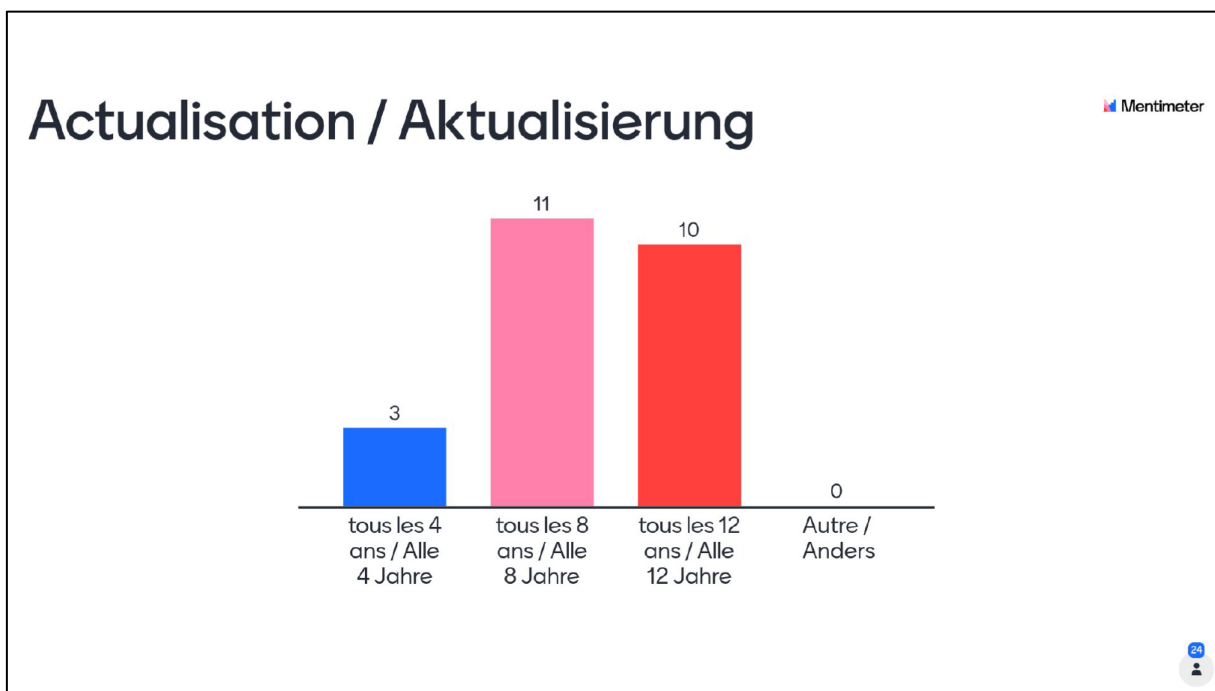
Ergebnisse für den Bund:



Am Workshop wurden drei Varianten vorgestellt, welche Daten dem Bund abgegeben werden können (siehe Präsentation Folien 18-20). Die Teilnehmenden sprachen sich mit je 11 Voten ausgeglichen für die Varianten minimal und mittel aus.

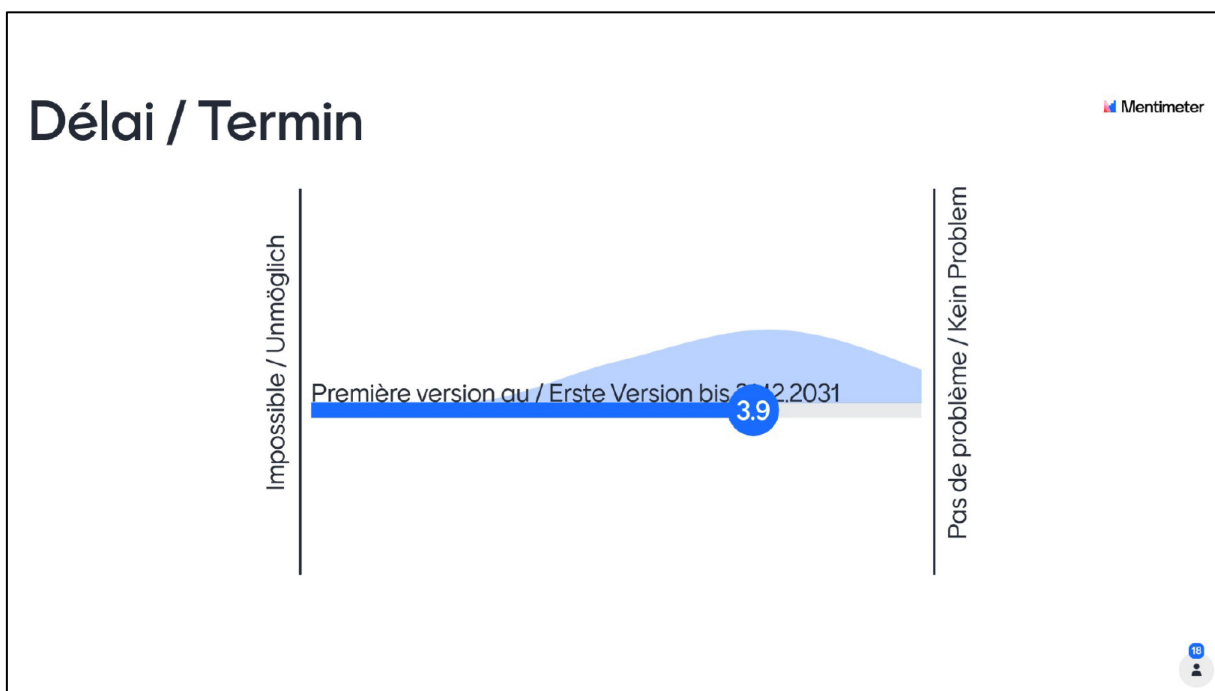
Am Workshop wurde betont, dass die Kosten der vergangenen Jahre dem Bund mit den Jahresberichten Programmvereinbarung abgegeben werden. Die Daten sollen nicht mehrfach abgefragt werden.

Aktualisierung:



Die Diskussionen zeigen, dass klargestellt werden muss, was unter einer Aktualisierung zu verstehen ist (z. B. vollständig oder nur der Aktionsplan). Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtplanung vom Kanton regelmässiger aktualisiert werden kann als die Häufigkeit, mit der sie dem Bund übergeben wird.

Frist für Ersterstellung:



Es gab keine Anmerkungen zur Frist für die erste Version der kantonalen Gesamtplanung am 31.12.2031.